

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Stadt Stzeinbach-Hallenberg**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.11.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Fläche oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen oder nach der Ausladungsfläche sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße/Gehweg errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die vollen Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessene Gebühr wird für jeden angefangenen Tag voll berechnet, auch wenn die tatsächliche Sondernutzung nur für einen Teil des Tages erfolgte. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet.
- (7) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für die verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis jedoch spätestens mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigter Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).
- (2) Für gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann eine Gebühr auf Antrag um 50 % ermäßigt werden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch den Antragsteller zu erbringen.

## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (Verwaltungsgebühren).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage am 01. Januar 2012 Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt am: 15.12.2011

Endter  
Bürgermeister  
Stadt Steinbach-Hallenberg

Siegel

